



Zahl: 10L-10/15/79

Landw. Fachschulen, Lebensmittelverkauf; Einkauf alkoholischer Getränke - G.V.

An

V e r t e i l e r VII (2-15)

Im Zusammenhang mit dem Verkauf von Lebensmitteln an der do. Schule wird der ha. Erlaß vom 1976-05-17, Zahl 10L-10/26/76, in Erinnerung gebracht, wonach Schulen nur zu schulischen Zwecken selbst erzeugte Lebensmittel (z.B. Eier, Hühner), die im Schulhaus jedoch nicht benötigt werden, zu den jeweiligen Marktpreisen (siehe "Kärntner Bauer") verkaufen dürfen.

Der Einkauf von Spirituosen ist nur in beschränktem Maße für Kochunterricht, Servierkurse, für Schulabschlußfeiern, zu denen die Eltern der Schüler eingeladen werden, sowie zum Wiederverkauf (z.B. bei Kursveranstaltungen, Absolventenfeiern usw.) zugelassen.

Das Einschenken bei Servierkursen ist grundsätzlich mit simulierten Getränken zu üben. Nur in unbedingt notwendigen Einzelfällen sind Originalgetränke zu verwenden. Auf die Bestimmungen des § 58 der Kärntner landwirtschaftlichen Schulverordnung, LGBI.Nr. 66/78, wonach der Genuß alkoholischer Getränke den Schülern in der Schule, an sonstigen Unterrichtsorten und bei Schulveranstaltungen untersagt ist, wird besonders hingewiesen.

Um entsprechende Beachtung wird ersucht.

Klagenfurt, 1979-01-30
Für die Kärntner Landesregierung:
Dr. Pankner e.a.

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG
9010 Klagenfurt

Zahl: 10L-10/9/76

Einkauf von alkoholischen
Getränken; Landw.Fachschulen

1. An die

Direktion der Landw.Fachschule Althofen, 9330 Treibach
Drauhofen, 9813 Möllbrücke
Eberndorf, 9141 Eberndorf
Ehrental, 9020 Klagenfurt
Goldbrunnhof, 9100 Völkermarkt
Litzlhof, 9811 Lendorf/Drau
Stiegerhof, 9585 Gödersdorf
St.Andrä, 9433 St.Andrä/Lav.

2. An die

Leitung der Landw.Berufsschule Hunnenbrunn, 9300 St.Veit/Glan

Bei Durchsicht der Kassenabrechnungen vom Oktober bis Dezember 1975 wurde festgestellt, daß von Schulen wiederholt alkoholische Getränke ohne Angabe des Verwendungszweckes eingekauft worden sind.

Aus gegebenem Anlaß wird darauf hingewiesen, daß der Einkauf von Spirituosen nur in beschränktem Maße für Kochunterricht, Servierkurse, für genehmigte Feiern, zu denen auch die Eltern der Schüler eingeladen werden, sowie zum Wiederverkauf (z.B. für Kursveranstaltungen, Handwerker, usw.) zulässig ist.

Zu den Servierkursen wird bemerkt, daß das Einschenken grundsätzlich mit simulierten Getränken zu üben ist und nur in unbedingt notwendigen Einzelfällen Originalgetränke zu verwenden sind. Rechnungen gegenständlicher Getränke werden nur dann angewiesen, wenn die Verwendung auf der Rechnung begründet vermerkt wird.

Klagenfurt, 1976-02-18
Für die Kärntner Landesregierung:
Dr. P e n k n e r e h.

F.d.R.d.A.:

[Handwritten signature]